

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

08.06.2013

Nr. 06/2013

19. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19 (Fax: 03643/831121)

Hauptamt 03643/8311-0

Di/Do 09.00 - 12.00 Uhr und Do 13.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Einwohnermeldeamt 03643 / 831110

Mo 13.00 - 16.00 Uhr

Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Fr 08.00 - 10.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Finanzverwaltung **Kasse** 03643 / 831111

Kämmerei 03643 / 831115

Steuern 03643 / 831114

Di/Do 09.00 - 12.00 Uhr und Do 13.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831145)

Ordnungsamt: 03643/8311-40 03643/8311-41

Bauamt: 03643/8311-42 03643/8311-43 03643/8311-44

Di/Do 09.00 - 12.00 Uhr und Do 13.00 - 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Standesamt Berlstedt

Tel. 036452 / 78516 oder 78517

Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Freitag: 07.00 – 10.00 Uhr

KOB Herr Schönborn **Tel. 03643/772148**

Do 16.00–18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Druck: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: mail@hahndruck.de

Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Am Teiche 3, 99195 Erfurt-Stotternheim, Tel. 036204/73980 / Fax 036204/739812

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

- für den öffentlichen Teil (Verbandsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner Notruf:	112
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820
Rettungsleitstelle	03644/50000
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117

Abwasser

Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/5328215
Abwasserverband Vieselbach	036203/72533
bei einer Havarie	0800/5888119
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)	
Abwasserbetrieb Weimar (Isseroda, Nohra)	03643/7497-0
Bereitschaftsdienst	03643/749744

Wasser

Wasserversorgungszweckverband Weimar	03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)	
Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361/564-0
Störungsdienst	0361/51113

Energie

Kundenzentrum Blankenhain	036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG	

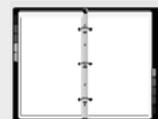
Schornsteinfeger

BSFM Matthias Ludwig	03643/908670,
Fax 03643/908669, Handy	0160/96848126
zuständig für: Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	
BSFM Dieter Ludwig	03643/427445,
Fax 03643/427446, Handy	0151/11103887
zuständig für: Obermissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	
BSFM Frank-Michael Böhme	03643/421132
Fax 03643/403846, Handy	0171/6909390
zuständig für: Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B., Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt	

Gebietsjugendpflegerin

M. Willeke	036452/76060
Handy	0176/21328924

**Die Ausgabe Nr. 07/2013
erscheint am 13.07.2013**



Redaktionsschluß: 02.07.2013

Bekanntmachung von Satzungen

Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Daasdorf a.B.	Haushaltssatzung der Gemeinde Daasdorf a.B. für das Haushaltsjahr 2013 vom 16.05.2013	3
Ottstedt a.B.	Haushaltssatzung der Gemeinde Ottstedt a.B. für das Haushaltsjahr 2013 vom 02.05.2013	7
Troistedt	SATZUNG über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Troistedt vom 31.05.2013	8

Einladung

Die 12. Verwaltungsgemeinschaftsversammlung findet am **Diens- tag, 18.06.2013 um 19:00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus in 99428 Daasdorf a.B., Anger 25 statt.

Hierzu sind alle interessierten Einwohner eingeladen. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Protokollkontrolle und Genehmigung der Niederschrift der VGem-Versammlung vom 10.04.2013
3. Beratung und Beschlussfassung: Jahresabschluss 2012
4. Beratung und Beschlussfassung: Übernahme der Beschäftigten von Kindertageseinrichtungen in die VGem Grammetal
5. Beratung und Beschlussfassung: Änderung der Geschäftsordnung der VGem Grammetal
6. Beratung und Beschlussfassung: Verträge über die Anmietung von Kindertagesstätten durch die VGem Grammetal
7. Information: Aktuelle Bedarfsplanung Kita in der VGem
8. Beratung und Beschlussfassung: künftige Raumnutzung des Verwaltungsgebäudes der VGem Grammetal
9. Einwohnerfragestunde
10. Informationen

gez. Seelig

Gemeinschaftsvorsitzende

Bekanntmachung von Beschlüssen

Gemeinschaftsversammlung vom 10.04.2013 – öffentlicher Teil

Beschluss 01/11/2013: Die geänderte Tagesordnung der 11. Sitzung wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis: JA: 18; NEIN: 0; Enthaltung: 0

Beschluss 02/11/2013: Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal bestätigt die Niederschrift der VGem-Versammlung vom 27.11.2012- öffentlicher Teil.

Abstimmungsergebnis: JA: 14; NEIN: 0; Enthaltung: 4

Beschluss 03/11/2013: Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die „Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.

Die Zweckvereinbarung (Entwurfsstand 27.02.2013), die der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: JA: 12; NEIN: 1; Enthaltung: 5

Gemeinschaftsversammlung vom 10.04.2013- nichtöffentlicher Teil

Beschluss 04/11/2013: Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal bestätigt die Niederschrift der VGem-Versammlung vom 27.11.2012- nichtöffentlicher Teil.

Abstimmungsergebnis: JA: 18; NEIN: 0; Enthaltung: 0

Hinweis des Friedhofsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zu Gestaltungsvorschriften für Grabstätten

Werte Nutzungsberechtigte,

bei den Begehungen auf den Friedhöfen wurde festgestellt, dass Nutzungsberechtigte von Grabstätten, immer häufiger Koniferen, Lebensbäume, Sträucher und andere hochwachsende Stauden auf den Grabstätten und daneben anpflanzen.

Entsprechend der Friedhofssatzungen der Gemeinden, ist die Gestaltung der Gräber dem besonderen Charakter des Friedhofes anzupassen.

Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

Gehölze, die entgegen der Bestimmungen der Friedhofssatzung gepflanzt sind und trotz Aufforderung von den Grabberechtigten nicht entfernt werden, kann die Friedhofsverwaltung ohne Entschädigung diese Anpflanzungen entfernen.

gez.

Buchspieß

Bekanntmachungen und Informationen anderer Behörden

Zeugenaufwurf der Polizei:

Durch unbekannte Täter wurden in der Zeit vom 07.05.2013 bis 08.05.2013 mehrere Gräber auf dem Eichelborner Friedhof beschädigt, indem auf mindestens 3 Gräbern ein noch unbekanntes Mittel aufgebracht wurde, so dass die Bepflanzung eingegangen ist.

Zeugen eines solchen Vorfalls oder weitere Geschädigte werden gebeten sich in der Polizeiinspektion Weimar unter 03643-8820 oder beim Kontaktbereichsbeamten der VG Grammetal unter 03643-772148 oder 0173-3020881 zu melden.

Nichtamtlicher Teil

Ihr ehrenamtlicher Versichertenberater Ingo Torborg unterstützt Sie und hilft Ihnen gebührenfrei.

Die nächste Sprechstunde findet statt am Donnerstag, **11.07., 15.08., 19.09.** im Hause der VG in Isseroda in der Zeit von 16:30 bis 18:00 Uhr.

Zusätzliche Sprechstunden in folgenden Nachbarorten: Klettbach, Berlstedt, Bad Berka

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten: per Telefon: 03644-563660 (mo. - do., 19:30 - 20:15 Uhr) oder per e-Mail: ingo.torborg@gmx.de



Gemeinde Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294

Sprechzeiten des Bürgermeisters: nach Vereinbarung

Amtlicher Teil**Fehlerkorrektur der Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß für das Haushaltsjahr 2013 im Amtsblatt Nr. 01/2013 vom 19.01.2013**

Der § 5 der Haushaltssatzung lautet richtig: Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 47.500 € festgesetzt.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung nochmals mit richtigem Wortlaut bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Bechstedtstraß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2013** wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 298.800 €

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 77.600 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 271 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

389 v.H.

2. Gewerbesteuer

357 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 47.500 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2013** in Kraft.

Bechstedtstraß, d. 08.01.2013

Gemeinde Bechstedtstraß

gez.

Möller

Bürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Bechstedtstraß für die Amtszeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2018 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Weimar und den Strafkammern des Landgerichts Erfurt.

Der Gemeinderat Bechstedtstraß hat in der Sitzung am 28.05.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das o.g. Landgericht bzw. Amtsgericht gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 10.06.2013 bis 18.06.2013 in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 12 während der allgemeinen Dienststunden

Mo, Di Mi 08.00 - 16.00 Uhr

Do 08.00 - 18.00 Uhr

Fr 08.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 12) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Isseroda, d. 29.05.2013

i.A.

gez.

Buss

Hauptamtsleiter

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 0176/21256666

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss am 11.04.2013 (Beschluss-Nr. 76/24/13) die Haushaltssatzung für das Jahr 2013. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 28.02.2013 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Daasdorf a.B. für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Daasdorf a.B. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr

2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

254.500 € und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

25.400 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 271 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v.H.

2. Gewerbesteuer

357 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 41.800 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Daasdorf a.B. , d. 16.05.2013

Gemeinde Daasdorf a.B.

gez. Conrad

Bürgermeister

Hinweis zur Auslegung und Einsichtnahme:

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 10.06.2013 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi 1) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bekanntmachung

Ab sofort ist das Ablagern jeglicher Abfälle und Materialien im gesamten Bereich des Maifeuerplatzes verboten.

Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden und werden zur Anzeige gebracht.

Der Zeitpunkt der möglichen Ablagerungen von unbehandelten Baum- und Strauchschnitt wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Grünabfälle dürfen generell nicht abgelagert werden.

Daasdorf am Berge, den 01.06.2013

gez. Conrad

Bürgermeister

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/831135

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffen und Schöffen der Gemeinde Isseroda für die Amtszeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2018 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Weimar und den Strafkammern des Landgerichts Erfurt.

Der Gemeinderat Isseroda hat in der Sitzung am 28.05.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen und Schöffen für das o.g. Landgericht bzw. Amtsgericht gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 10.06.2013 bis 18.06.2013 in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 12 während der allgemeinen Dienststunden

Mo, Di Mi 08.00 - 16.00 Uhr

Do 08.00 - 18.00 Uhr

Fr 08.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 12) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Isseroda, d. 29.05.2013

i.A.

gez.

Buss

Hauptamtsleiter

Bekanntmachung von Beschlüssen

Beschlüsse des öffentlichen Sitzungsteils der Gemeinderatssitzung vom 28.05.13

15/13 – Zustimmung über die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2014 bis 31.12.2018

16/13 - Feststellung der Jahresrechnung 2007 und nach Durchführung der örtlichen Prüfung und vorliegendem Rechnungsprüfbericht vom 13. März 2013 Entlastung des Bürgermeisters vom Haushalt 2007

17/13 - Feststellung der Jahresrechnung 2008 und nach Durchführung der örtlichen Prüfung und vorliegendem Rechnungsprüfbericht vom 13. März 2013 Entlastung des Bürgermeisters vom Haushalt 2008

18/13 - Feststellung der Jahresrechnung 2009 und nach Durchführung der örtlichen Prüfung und vorliegendem Rechnungsprüfbericht vom 13. März 2013 Entlastung des Bürgermeisters vom Haushalt 2009

19/13 - Feststellung der Jahresrechnung 2010 und nach Durchführung der örtlichen Prüfung und vorliegendem Rechnungsprüfbericht vom 13. März 2013 Entlastung des Bürgermeisters vom Haushalt 2010

20/13 - Feststellung der Jahresrechnung 2011 und nach Durchführung der örtlichen Prüfung und vorliegendem Rechnungsprüfbericht vom 13. März 2013 Entlastung des Bürgermeister vom Haushalt 2011.

21/13 - Zustimmung zur Empfehlung des Jugendamtes des Landratsamtes Weimarer Land zur Bereitstellung von 60 Betreuungsplätzen im Neubau der Kita „Rappelkiste“ Isseroda

22/13 – Zustimmung zum Antrag auf Befreiung von den Festlegungen des B-Planes „Gewerbe- und Mischgebiet Isseroda“ hinsichtlich der Baugrenzen für das Bauvorhaben „Geräteschuppen“ auf Grundstück Flur 2, Flst. 211/ 82

23/13 – Zustimmung zum Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.03.2013.

und zur Veröffentlichung freigegebene Beschlüsse des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 05.03.2013

13/13 – Zustimmung zum Protokoll des nichtöffentlichen Teils der

Sitzung vom 20.11.12 und zur Veröffentlichung gefasster Beschlüsse:

44/12 – Veröffentlichung mit verändertem Wortlaut

45/12 – Veröffentlichung mit verändertem Wortlaut

46/12 – Veröffentlichung mit verändertem Wortlaut

47/12 – Veröffentlichung mit verändertem Wortlaut

14/13 – Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragserteilung der Firma Gustav Schmied zur Umstellung der Dorfbeleuchtung auf LED- Beleuchtungskörper auf Grundlage des Angebotes vom 21.11.12

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 17.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Mönchenholzhausen für die Amtszeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2018 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Weimar und den Strafkammern des Landgerichts Erfurt.

Der Gemeinderat Mönchenholzhausen hat in der Sitzung am 28.05.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das o.g. Landgericht bzw. Amtsgericht gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 10.06.2013 bis 18.06.2013 in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 12 während der allgemeinen Dienststunden

Mo, Di Mi 08.00 - 16.00 Uhr

Do 08.00 - 18.00 Uhr

Fr 08.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 12) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Isseroda, d. 29.05.2013

i.A.

gez.

Buss

Hauptamtsleiter

Urlaub des Bürgermeisters: An den Dienstagen, 2.7., 9.7. und 16.7.2013 finden keine Sprechstunden statt.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Beschluss-Nr. 173/54/2013: Genehmigung der Niederschrift vom 23.4.2013:

Der Gemeinderat beschloss die Niederschrift einstimmig.

Beschluss-Nr. 174/54/2013: Beratung und Beschlussfassung: Ergänzung der Schöffnenliste

Der Gemeinderat beschloss, den Beschluss 172/53/2013 aufzuheben und stimmte der neuen Vorschlagsliste mit drei Personen einstimmig zu.

Beschluss-Nr. 175/54/2013: Beratung und Beschlussfassung: Vergabe/Auftragserteilung von Bauleistungen in allen Ortsteilen.

Der Gemeinderat beschloss die Vergabe an Fa. Arkus Bau einstimmig.

Beschluss-Nr. 176/54/2013: Beratung und Beschlussfassung: Vergabe/Auftragserteilung von Bauleistungen in Eichelborn (Sanierung Kriegerdenkmal)

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, den Auftrag der Fa. Gartenplan zu erteilen.

Beschluss-Nr. 177/54/2013: Beratung und Beschlussfassung: Vergabe/Auftragserteilung von Bauleistungen in Eichelborn (Sandwechsel Spielplatz)

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, den Auftrag an die Fa. Ga-La-Bau zu erteilen.

Beschluss-Nr. 178/54/2013: Beratung und Beschlussfassung: Vergabe/Auftragserteilung von Bauleistungen in Obernissa (Dachsanierung Freizeitzentrum)

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, den Auftrag der Fa. Schellhorn zu erteilen.

Beschluss-Nr. 179/54/2013: Beratung und Beschlussfassung: Straßennamen und Widmung „Möller-Grundstücke“ in Mönchenholzhausen

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich, der Wohngebieterschließungsstraße den Straßennamen „Kohlengasse“ zuzuordnen.

Beschluss-Nr. 180/54/2013: Beratung und Beschlussfassung: Grundstücksverschmelzung

Der Gemeinderat beschloss die Grundstücksverschmelzung „Am Kirschgarten“ in Mönchenholzhausen einstimmig.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerrinnen und Einwohner,

in der letzten Gemeinderatssitzung fand meine Vereidigung für die zweite Amtsperiode statt. In diesem Zusammenhang bedanke ich mich bei allen, die mir bei der vorgezogenen Bürgermeisterwahl am 24.2.2013 ihre Stimme gegeben haben und die zu einem unerwarteten Wahlergebnis geführt haben. Die große Stimmenmehrheit von 67,25 % hatte ich nicht erwartet. Nochmals herzlichen Dank für Ihr Vertrauen. In der Gemeinderatssitzung wurden weiterhin die im amtlichen Teil aufgeführten Beschlüsse gefasst. Erfreulich ist, dass sich Herr Ronny Albrecht aus Sohnstedt ebenfalls bereit erklärt hat, sich auf die Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen zu setzen. In allen Ortsteilen sind voraussichtlich ab Anfang Juli Straßenbauarbeiten vorgesehen. Über die konkreten Maßnahmen wird noch in jedem Ortsteil separat informiert. Bitte beachten Sie hierzu die Aushänge in den Verkündungstafeln. Des Weiteren konnten Aufträge zur Sanierung des Kriegerdenkmals und ein Sandwechsel auf dem Spielplatz in Eichelborn sowie die überfällige Dachsanierung des Freizeithauses in Obernissa beauftragt werden. An der ehemaligen B 7 in Mönchenholzhausen entsteht derzeit ein kleines neues Wohnge-

biet mit sieben Grundstücken. Auf Vorschlag des Ortsteilrats wird von der Einfahrt „An der alten Ziegelei“ bis zur Einfahrt „Straße des Friedens“ der Straßename „Kohlengasse“ zugeordnet. An der Straße „Am Kirschgarten“ werden vier Gemeindegrundstücke (Gebäude/Freifläche und Straße) verschmolzen und als tatsächliche Nutzung „Weg“ vorgesehen. Erfreulich ist, dass ab dem 1.6.2013 eine weitere Erzieherin eingestellt werden konnte, die unser Kita-Team verstärkt. Der neue Fahrplan der EVAG hängt in den Verkündungstafeln aus (Linie 52 und 152). Bitte informieren Sie sich über die neuen Busverbindungen und nutzen diese. Durch die starken Regenfälle Ende letzten Monats waren auch die Freiwilligen Feuerwehren unserer Ortsteile sowie die Bauhofmitarbeiter stark gefordert. Herzlichen Dank allen für den engagierten Einsatz.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürgermeister Werner Nolte

Frühjahrsputz im OT Mönchenholzhausen

Wegen des lang anhaltenden Winters, laden wir erst am **15.Juni 2013**, alle Einwohner recht herzlich, zum verspäteten Frühjahrsputz ein.

Treffpunkt: um 9:00 Uhr vor der Gaststätte „Mönchskrug“

**Benötigte Werkzeuge: Hacken, Rechen, Besen, Schaufel, Baumsägen, Garten- und Baumscheren, scharfe Messer
Für Getränke und einem kleinen Imbiss zum Mittag ist gesorgt !!!**

Wir würden uns über eine rege Teilnahme sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen
der Ortsteilrat

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Nohra für die Amtszeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2018 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Weimar und den Strafkammern des Landgerichts Erfurt.

Der Gemeinderat Nohra hat in der Sitzung am 23.05.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das o.g. Landgericht bzw. Amtsgericht gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 10.06.2013 bis 18.06.2013 in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 12 während der allgemeinen Dienststunden

Mo, Di Mi	08.00 - 16.00 Uhr
Do	08.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99418 Isseroda, Zimmer 12) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Isseroda, d. 24.05.2013

i.A.
gez.
Buss
Hauptamtsleiter

Bekanntmachung von Beschlüssen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats

Gemeinderatssitzung vom 23.05.2013

BNr. 38/2013: Der Tagesordnung wird zugestimmt.

Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13, Anwesend:12, JA Stimmen: 12, NEIN Stimmen: 0, Stimmenenthaltungen: 0

BNr. 39/2013: Bestätigung Niederschrift vom 18.04.2013 öffentlicher Sitzungsteil: Der Niederschrift wird zugestimmt

Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13, Anwesend:12, JA Stimmen: 11, NEIN Stimmen: 0, Stimmenenthaltungen: 01

BNr. 40/2013: Bestätigung Niederschrift vom 02.05.2013 öffentlicher Sitzungsteil: Der Niederschrift wird zugestimmt

Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13, Anwesend:12, JA Stimmen: 10, NEIN Stimmen: 0, Stimmenenthaltungen: 02

BNr. 41/2013: Beschluss über Umsetzung Haushaltsplan 2013 betreffs Stiftungskapital Landschaftspark Nohra

Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13, Anwesend:12, JA Stimmen: 09, NEIN Stimmen: 01, Stimmenenthaltungen: 02

BNr. 42/2013: Beschluss über Vorschlagsliste Schöffengewahl für die Wahlperiode 2014-2018: Der Liste mit den Kandidaten wird zugestimmt.

Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13, Anwesend:12, JA Stimmen: 12, NEIN Stimmen: 0, Stimmenenthaltungen: 0

BNr. 43/2013: Bestätigung Jahresabschluss MKH „Nohraer Spatzen“

Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13, Anwesend:12, JA Stimmen: 12, NEIN Stimmen: 0, Stimmenenthaltungen: 0

BNr. 44/2013: Satzungsbeschluss des B-Plan Nr. 11 „Festwiese Ulla“ nach Einarbeitung der Abwägungsergebnisse vom 21.03.2013 und der Schallemissionsprognose vom 24.04.2013

Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13, Anwesend:12, JA Stimmen: 12, NEIN Stimmen: 0, Stimmenenthaltungen: 0

BNr. 45/2013: In Nohra soll in der Flur 1, Flurstück 16/2 das ehemalige TRAFHO Haus als Wohnhaus umgenutzt werden. Der Ortschaftsrat Nohra erteilt seine Zustimmung. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Gesetzliche Anzahl der Ratsmitglieder: 13, Anwesend:12, JA Stimmen: 11, NEIN Stimmen: 0, Stimmenenthaltungen: 01

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00-18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss am 18.02.2013 (Beschluss- Nr. 02/27/13) die Haushaltssatzung für das Jahr 2013. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 28.02.2013 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Ottstedt a.B. für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Ottstedt a.B. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 260.900 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 47.800 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 271 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v.H.
2. Gewerbesteuer 357 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 43.300 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Ottstedt a.B. , d. 02.05.2013

Gemeinde Ottstedt a.B.

gez. Fleischhauer
Bürgermeister**Hinweis zur Auslegung und Einsichtnahme:**

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 10.06.2013 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi 1) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste**Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Ottstedt a.B. für die Amtszeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2018 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Weimar und den Strafkammern des Landgerichts Erfurt.**

Der Gemeinderat Ottstedt a.B. hat in der Sitzung am 28.05.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das o.g. Landgericht bzw. Amtsgericht gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 10.06.2013 bis 18.06.2013 in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 12 während der allgemeinen Dienststunden

Mo, Di Mi 08.00 - 16.00 Uhr
Do 08.00 - 18.00 Uhr
Fr 08.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 12) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Isseroda, d. 29.05.2013

i.A.

gez.

Buss

Hauptamtsleiter

Nichtamtlicher Teil**Die Gemeinde Ottstedt a.B. vermietet zum baldmöglichsten Termin eine Wohnung.**

- Die Wohnung (80 m²) liegt im Geschoss über dem Gemeindeamt und verfügt über 3 Zimmer, Flur, Küche sowie einem neu eingerichteten Bad mit Wanne:

1. Zimmer 11,31 m ²	2. Zimmer 15,60 m ²	3. Zimmer 21,80 m ²
Flur 6,72 m ²	Küche 15,11 m ²	Bad 9,46 m ²

Die Beheizung und Warmwasserbereitung erfolgt zentral über eine Ölheizung.

- Kaltmiete: 464 €/Monat
- Nebenkostenvorauszahlung: 160 €/Monat
- Kautions: 920 €/einmalig
- Der Mieter schließt mit dem jeweiligen Versorgungsträger für Strom selbst einen Direktversorgungsvertrag ab.

Bewerbungen sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Vergabe der Wohnung erfolgt durch den Gemeinderat. Bei Bedarf kann eine Wohnungsbesichtigung unter 015204788923 vereinbart werden.

Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss am 17.04.2013 (Beschluss- Nr. 4/04/2013) die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Troistedt. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 30.04.2013 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

SATZUNG über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Troistedt

Aufgrund des § 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Zur anteiligen Deckung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) erhebt die Gemeinde Troistedt nach Maßgabe der Bestimmungen des ThürKAG und dieser Satzung wiederkehrende Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile bietet.
- (2) Die Satzung findet keine Anwendung auf Investitionsaufwendungen, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind.

§ 2

Ermittlungseinheit

- (1) Sämtliche Verkehrsanlagen des im beigefügten Plan gekennzeichneten Gemeindegebietes der Gemeinde Troistedt bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Ermittlungseinheit). Der als Anlage beigefügte Plan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Ermittlungseinheit nach Absatz 1 ermittelt.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind insbesondere die Investitionsaufwendungen für:
 1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,

- c) Gehwegen,
- d) Beleuchtungseinrichtungen,
- e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
- f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- g) Parkflächen,
- h) unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün).

Dies gilt auch für Investitionsaufwendungen an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, sofern die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist.

- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen,
1. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) sowie
2. für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 4

Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde Troistedt am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt 46 v. H. Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

§ 5

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer der in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwands (Beitragsmaßstab)

- (1) Der nach den §§ 3 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Einrichtung gemäß § 5 besondere Vorteile vermittelt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der nach den Absätzen 2 bis 4 maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Absätzen 5 bis 10 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach den Absätzen 5 bis 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich gelegenen Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken
- die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans,
 - die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
 - für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und Beginn des Außenbereiches; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und Beginn des Außenbereiches; die Abgrenzung von Innen- zum Außenbereich wird separat je Grundstück ermittelt,
 - die über die sich nach Buchst. b) oder Buchst. d) Doppelbuchst. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Buchst. d) Doppelbuchst. bb) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
- nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 - ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung) ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit
- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
 - 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
 - 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
 - 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
 - 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.
- (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
 - sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden);
- ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,0 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist;
 - dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
 - bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (8) Für die Flächen nach Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
- aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt wer 0,5 den
 - im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau)	1,0
 - sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)
 0,5 |
 - auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
 1,0 |
 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a)

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. b)
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a)
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a).
- (9) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchst. a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,00 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren bei Grundstücken, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) um 0,3 erhöht, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 7

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist. Ist das Grundstück mit einem Restitutionsanspruch belastet, ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des EGBGB ist.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- (3) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag wird einem Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Anteils der Gemeinde und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 10

Überleitungsbestimmungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für im Gemeindegebiet liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge bzw. Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 Thür-KAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Ermittlungseinheit unberücksichtigt. Diese Grundstücke bleiben so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Betrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages. Soweit solche Beiträge erst nach Erlass dieser Satzung entstehen, gilt Satz 1 ab dem Jahr des Entstehens entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Troistedt vom 28.03.2011 außer Kraft.

Troistedt, d. 31.05.2013

Gemeinde Troistedt

gez.

Quiet

Bürgermeisterin

Ersatzbekanntmachung

Die in § 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Troistedt vom 31.05.2013 erwähnte Anlage (Darstellung der Erschließungseinheit) wird in Form einer Ersatzbekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 ThürBekVO bekannt gemacht.

Die Ersatzbekanntmachung erfolgt mittels öffentlicher Auslage im Zeitraum vom 10.06.2013 bis 18.06.2013 in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal (Bauamt), Schlossgasse 22, 99428 Isseroda im Raum 4 im Rahmen der Dienststunden zu folgenden Zeiten: Montag, Dienstag und Mittwoch: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr und Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr.